

Möglichkeit zur Stellungnahme der Gemeinden zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019, Richtplananpassung 2026 (Kapitel C 3, C 4.2, C 4.4, C 5.1, C 6, C 7) vom 12. Mai bis am 24. Juni 2026

Teilnehmende Möglichkeit zur Stellungnahme:

- Einwohnergemeinden: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen

Stand 24. Juli 2026

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
Siedlungsgebiet Kapitel C 1				
C1	Der Departementsvorsteher Bau und Umwelt wird beauftragt bei der Amtsleiterin des Amt für Raumentwicklung und Energie, Mary Sidler, die mündliche Zusicherung der Erweiterung des Siedlungsgebiets der Parzelle 481, schriftlich mittels Aktennotiz einzuholen.	Es wird festgestellt, dass in "Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit" eine Erweiterung des Siedlungsgebiets nicht möglich ist. Das Gebiet zwischen Risimattli und Steinibach befindet sich im Richtplan in diesem Gebiet. Das ist nicht korrekt. Es befindet sich angrenzend an den Dorfkern und die Schulanlagen. Die Parzelle 481 ist für die Einzonung vorgesehen, insbesondere auch um die Situation der Gersmattstrasse zu verbessern. Das Gebiet ist in "Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit" umzuteilen. Durch die nicht nachvollziehbare Einteilung ins "Gebiet mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit" wird eine entsprechende Entwicklung im Dorfzentrum praktisch verhindert.	Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung prüft das Amt für Raumentwicklung (ARE), ob Anpassungen des Siedlungsgebiets angezeigt sind. Dabei kann gestützt auf die Bauzonendimensionierung beurteilt werden, ob an der genannten Lage ein Bedarf für eine Einzonung besteht und ob eine solche raumplanerisch zweckmässig ist. Der kantonale Richtplan ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Grundeigentümerverbindlichkeit. Die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, insbesondere im Bau- und Zonenreglement. Gemäss Richtplankarte liegt das Gebiet Risimattli, dem die Parzelle Nr. 481 zugeordnet ist, innerhalb der Kategorie «weitere Flächen innerhalb Siedlungsgebiet (inkl. Grün- und Freiflächen)». Die Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet begründet jedoch keinen automatischen Anspruch auf eine Einzonung in die Bauzone. Eine allfällige Einzonung sowie eine daraus resultierende Anpassung des Richtplans können erst geprüft werden, wenn die Bauzonenkapazität ermittelt und ein entsprechender Bedarf nachgewiesen worden sind.	Sachseln
C1	Verzicht Verkleinerung Siedlungsgebiet bei Hotel Paxmontana, Hotel Klausenhof sowie Camping Ewil	Bei den Gebieten um das Hotel Paxmontana, dem Hotel Klausenhof sowie dem Camping Ewil soll das Siedlungsgebiet verkleinert werden. Auch diese Verkleinerung wurde im Richtplan 2019 festgelegt. Aus heutiger Sicht muss für diese Betriebe die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Auf eine Verkleinerung des Siedlungsgebiets ist zu verzichten.	Die Planausschnitte und Übersichten auf den Seiten C-6 bis C-12 des Richtplantexts dokumentieren die bereits genehmigten Anpassungen des Siedlungsgebiets. Die ausgewiesenen Erweiterungen und Verkleinerungen wurden mit dem rechtskräftigen kantonalen Richtplan 2022 festgesetzt und sind entsprechend berücksichtigt. Weitere Anpassungen des Siedlungsgebiets können von den Gemeinden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung beantragt werden. Die Beurteilung solcher Anpassungen erfolgt gestützt auf die geltenden raumplanerischen Vorgaben und den nachgewiesenen Bedarf.	Sachseln
C1	Umteilung von drei Gebieten in Gebiete mit kont. Entw. der Bautätigkeit anstelle von landsch. ang. Bautätigkeit a. Risimattli (Parz. Nr. 481, aktuell ist jetzt eine Grünfläche als weitere Fläche innerhalb Siedlungsgebiet) und als Erweiterung Siedlungsgebiet aufzunehmen b. Steinibach c. Quartier Totenbüel	Es wird festgestellt, dass in "Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit" eine Erweiterung des Siedlungsgebiets nicht möglich ist. Das Gebiet zwischen Risimattli und Steinibach befindet sich im Richtplan in diesem Gebiet. Das ist nicht korrekt. Es befindet sich angrenzend an den Dorfkern und die Schulanlagen. Die Parzelle 481 ist für die Einzonung vorgesehen, insbesondere auch um die Situation der Gersmattstrasse zu verbessern. Das Gebiet ist in "Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit" umzuteilen. Durch die nicht nachvollziehbare Einteilung ins "Gebiet mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit" wird eine entsprechende Entwicklung im Dorfzentrum praktisch verhindert.	Die Planausschnitte und Übersichten auf den Seiten C-6 bis C-12 des Richtplantexts dokumentieren die bereits genehmigten Anpassungen des Siedlungsgebiets. Die ausgewiesenen Erweiterungen und Verkleinerungen wurden mit dem rechtskräftigen kantonalen Richtplan 2022 festgesetzt und sind entsprechend berücksichtigt. Weitere Anpassungen des Siedlungsgebiets können von den Gemeinden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung beantragt werden. Die Beurteilung solcher Anpassungen erfolgt gestützt auf die geltenden raumplanerischen Vorgaben und den nachgewiesenen Bedarf.	Sachseln
C1		Hinweis: Beim Plan Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Sachseln stimmt die Legende nicht mit dem Plan überein. Sc1, Sonderschule ist auf dem Plan gar nicht sichtbar.	Die Bezeichnung "Sc1" beschreibt die Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebiets. Es ergibt sich daher kein Anpassungsbedarf.	Sachseln
C1		Dem Einwohnergemeinderat ist aufgefallen, dass bei den Anpassungen am Siedlungsgebiet in Engelberg das Gebiet beim Camping Eienwäldli (En12) verkleinert werden soll. Gleichzeitig ist die Charakteristik als Camping erwähnt. Wie bereits festgehalten soll der Campingplatz erweitert werden. Der Einwohnergemeinderat geht davon aus, dass diese Verkleinerung des Siedlungsgebietes einer künftigen Erweiterung nicht entgegensteht. Ebenfalls muss es möglich sein, Freizeit infrastrukturen im Campingplatz zu realisieren. Ansonsten muss dies zwingend korrigiert werden.	Die Planausschnitte und Übersichten auf den Seiten C-6 bis C-12 des Richtplantexts dokumentieren die bereits genehmigten Anpassungen des Siedlungsgebiets. Die ausgewiesenen Erweiterungen und Verkleinerungen wurden mit dem rechtskräftigen kantonalen Richtplan 2022 festgesetzt und sind entsprechend berücksichtigt. Weitere Anpassungen des Siedlungsgebiets können von den Gemeinden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung beantragt werden. Die Beurteilung solcher Anpassungen erfolgt gestützt auf die geltenden raumplanerischen Vorgaben und den nachgewiesenen Bedarf.	Engelberg

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Siedlung und Verkehr Kapitel C 2				
C2		Die Gemeinde kann diese Festlegungen betreffend "Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit" in der Ortsplanung nur berücksichtigen, wenn das Gebiet zwischen Risimattli und Steinibach in das "Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit" verschoben wird.	Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung prüft das Amt für Raumentwicklung (ARE), ob Anpassungen des Siedlungsgebiets angezeigt sind. Dabei kann gestützt auf die Bauzonendimensionierung beurteilt werden, ob an der genannten Lage ein Bedarf für eine Einzonung besteht und ob eine solche raumplanerisch zweckmässig ist. Der kantonale Richtplan ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Grundeigentümerverbindlichkeit. Die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, insbesondere im Bau- und Zonenreglement. Gemäss Richtplankarte liegt das Gebiet Risimattli, dem die Parzelle Nr. 481 zugeordnet ist, innerhalb der Kategorie «weitere Flächen innerhalb Siedlungsgebiet (inkl. Grün- und Freiflächen)». Die Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet begründet jedoch keinen automatischen Anspruch auf eine Einzonung in die Bauzone. Eine allfällige Einzonung sowie eine daraus resultierende Anpassung des Richtplans können erst geprüft werden, wenn die Bauzonenkapazität ermittelt und ein entsprechender Bedarf nachgewiesen worden sind.	Sachseln
Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP) Kapitel C 4.2				
C4.2	Streichen von Passus "mit einer angemessenen Siedlungsqualität"	Der in Kapitel CE.2-1 neu eingeführte Begriff der "angemessenen Siedlungsqualität" erweist sich aus unserer Sicht als unbestimmt. Es handelt sich weder um eine klar definierte Vorgabe noch um ein messbares Kriterium. Da das Verständnis einer "angemessenen Siedlungsqualität" stark variieren kann, bestehe die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen, was zu Rechtsunsicherheit und uneinheitlicher Anwendung führen kann. Aus unserer Sicht trägt diese Ergänzung nicht zu einer effektiven Verbesserung der Siedlungsqualität bei. Zu den weiteren Anpassungen in diesem Kapitel bestehen keine Vorbehalte oder Anmerkungen.	Seit der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) kommt der Siedlungsqualität in der Raumplanung ein hoher Stellenwert zu. Das RPG verlangt eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Anforderung betrifft nicht nur die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), sondern ebenso die Arbeitsplatzgebiete und insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte (ESP). Der Begriff der «hochwertigen» Siedlungsentwicklung ist dabei im Sinne von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c RPG ganzheitlich zu verstehen und setzt eine sorgfältige Interessenabwägung voraus. Entsprechend ist die Entwicklung von ESP nicht allein anhand quantitativer Kriterien zu beurteilen, sondern auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, räumlichen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und ökologischen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Festlegung C4.2-1 wird deshalb als zielführend erachtet, da sie eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte unterstützt und die notwendige qualitative Beurteilung künftiger Vorhaben stärkt.	Alpnach, Lungern, Sarnen
C4.2	Ergänzen "In Abstimmung mit den Bedürfnissen des lokalen Gewerbes gefordert wird"	Mit der Erarbeitung des Quartierplans Gorgen wird eine angemessene Siedlungsqualität angestrebt und gesichert. Bei Bedarf können ergänzende Erläuterungen im Planungsbericht vorgenommen werden. Inwieweit dies den Gewerblern in Giswil erhöhte Vorgaben für die zukünftige Bebauung und ggf. Mehrkosten entstehen, lässt sich schwer abschätzen. Es wird vorgeschlagen, hier folgende Ergänzung einzufügen: "... <i>In Abstimmung mit den Bedürfnissen des lokalen Gewerbes</i> " gefordert wird.	Seit der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) kommt der Siedlungsqualität in der Raumplanung ein hoher Stellenwert zu. Das RPG verlangt eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Anforderung betrifft nicht nur die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), sondern ebenso die Arbeitsplatzgebiete und insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte (ESP). Der Begriff der «hochwertigen» Siedlungsentwicklung ist dabei im Sinne von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c RPG ganzheitlich zu verstehen und setzt eine sorgfältige Interessenabwägung voraus. Entsprechend ist die Entwicklung von ESP nicht allein anhand quantitativer Kriterien zu beurteilen, sondern auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, räumlichen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und ökologischen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Festlegung C4.2-1 wird deshalb als zielführend erachtet, da sie eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte unterstützt und die notwendige qualitative Beurteilung künftiger Vorhaben stärkt. Die Bevorzugung einer bestimmten Nutzergruppe würde der Rechtsgleichheit widersprechen.	Giswil
Arbeitszonenbewirtschaftung Kapitel C 4.4				
C4.4		Die Gemeinde Alpnach nimmt die Änderungen am Richtplantext zur Kenntnis. Dabei ist festzuhalten, dass die Bestimmung nicht korrekt zitiert wird: Statt «Bst.» ist «lit.» zu verwenden. Zudem sollte neben der ausgeschriebenen Bezeichnung «Raumplanungsgesetz » auch die Abkürzung «RPG» ergänzt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	Die Textstelle in der Richtungsweisenden Festlegung C4.4-2 wurde, wie von der Gemeinde hingewiesen korrigiert: "Die Verfügbarkeit ist entsprechend der Anforderungen gemäss Raumplanungsgesetz sichergestellt (Art. 15 Abs. 4 lit. d RPG)"	Alpnach

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
Bauzonendimensionierung Kapitel C 5.1				
C5.1	Anstelle von "Alle Gemeinkden treffen Massnahmen zur besseren Nutzung ..." sei zu formulieren: "Alle Gemeinden prüfen Massnahmen zur besseren Nutzung ..."	In der Gemeinde Sarnen besteht kein strukturelles Problem der Baulandhortung. Im Gegenteil zeigt sich, dass eingezonte Flächen in der Regel zeitnah überbaut werden, sofern die Erschliessung gesichert ist und keine erheblichen Verzögerungen infolge Einsprachen auftreten. Verzögerungen ergeben sich in der Praxis primär durch nachbarrechtliche Einsprachen sowie durch Nutzungskonflikte, insbesondere im Zusammenhang mit denkmalpflegerischen Interessen (vgl. beispielsweise Quartierplanung Hofmatt). Vor diesem Hintergrund erscheinen generelle Massnahmen zur Mobilisierung von Baulandreserven als wenig zielführend. Als wirksam erweist sich hingegen der direkte Austausch mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Wir beantragen daher folgende Anpassung: Antrag: Anstelle von "Alle Gemeinkden treffen Massnahmen zur besseren Nutzung ..." sei zu formulieren: "Alle Gemeinden prüfen Massnahmen zur besseren Nutzung ..."	Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. Juni 2020 hat der Kanton die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Richtplan zu präzisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven und die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets grundsätzlich Vorrang vor Einzonungen haben. Eine reine Prüfung der inneren Potenziale genügt diesem Auftrag nicht. Die vorgenommenen Ergänzungen wurden mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) abgestimmt und als zweckmässig erachtet, da sie die bundesrechtlichen Anforderungen konkretisieren und die räumliche Entwicklung gezielt lenken.	Sarnen
C5.1	Streichen Formulierung "... darüber hinaus ... wobei Areale von besonderer Bedeutung für die bauliche Nutzung und Reserven in Zentrumslagen zeitgerecht zu mobilisieren und planerisch aufzuarbeiten sind"	Die Gemeinde Alpnach beantragt die Streichung der neuen Formulierung ("... Darüber hinaus ... wobei Areale von besonderer Bedeutung für die bauliche Nutzung und Reserven in Zentrumslagen zeitgerecht zu mobilisieren und planerisch aufzuarbeiten sind").	Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. Juni 2020 hat der Kanton die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Richtplan zu präzisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven und die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets grundsätzlich Vorrang vor Einzonungen haben. Eine reine Prüfung der inneren Potenziale genügt diesem Auftrag nicht. Die vorgenommenen Ergänzungen wurden mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) abgestimmt und als zweckmässig erachtet, da sie die bundesrechtlichen Anforderungen konkretisieren und die räumliche Entwicklung gezielt lenken.	Alpnach
C5.1	Eine Konkretisierung möglicher zusätzlicher Massnahmen soll die Gemeinden im Vollzug unterstützen.	Die Gemeinde unterstützt das Ziel, Innenentwicklungspotenziale besser zu nutzen, die Siedlungsfläche zu verdichten und die Verfügbarkeit ungenutzter Grundstücke zu fördern. In der Praxis sind die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde jedoch oft begrenzt, insbesondere wenn die Aktivierung von der Bereitschaft der Grundeigentümerschaften abhängt. Eine Konkretisierung möglicher zusätzlicher Massnahmen soll die Gemeinden im Vollzug unterstützen.	Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. Juni 2020 hat der Kanton die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Richtplan zu präzisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven und die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets grundsätzlich Vorrang vor Einzonungen haben. Eine reine Prüfung der inneren Potenziale genügt diesem Auftrag nicht. Die vorgenommenen Ergänzungen wurden mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) abgestimmt und als zweckmässig erachtet, da sie die bundesrechtlichen Anforderungen konkretisieren und die räumliche Entwicklung gezielt lenken. Im Erläuternden Bericht sind die im Kanton Obwalden zur Verfügung stehenden Massnahmen aufgeführt. Seit dem Jahr 2009 sind diese Massnahmen zur Sicherstellung oder Steigerung der Baulandverfügbarkeit gesetzlich verankert. Die Konkrete Nennung der Massnahmen ist gemäss dem Austausch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung nicht zwingend, da es lediglich die Gesetzesbestimmungen wiedergibt.	Alpnach
C5.1	Dem Kanton muss rückgemeldet werden, dass die "Ausgangslage A" im Richtplan nicht nachgeführt wurde. Für die Bauzonendimensionierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist diese Ausgangslage zentral.	Änderungen Planungsbericht «Der Kanton Obwalden wird verpflichtet, im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen und mit weiteren Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Wachstum an Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten überproportional an zentralen Lagen erfolgt. Er wird verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass in seinen Gemeinden, insbesondere in denjenigen mit Ausgangslage C gemäss C 5.1 (Giswil und Lungern), stets nur Kapazitätsreserven für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in dem Umfang zur Verfügung stehen, wie sie für die nächsten 15 Jahre benötigt werden (Auftrag 5.a.).» Auswirkungen Giswil Giswil wird hier immer noch unter "Ausgangslage C" erfasst. Die Verlegung von Baulandreserven an zentrale Lagen und die Nutzbarmachung von Reserven im Zentrum werden entscheidend sein. Mit der seit September 2025 korrigierten Grundlage "Ausgangslage A" von Giswil stellt sich die Lage von Giswil massgeblich besser und der Artikel kann so akzeptiert werden. — Fazit: Anmerkung notwendig: Es ist die Anmerkung anzubringen, dass Giswil hier aus dem Text gestrichen wird.	Der Kanton hat für den Richtplan 2019 ein Modell zur bedarfsgerechten Dimensionierung der Bauzonenreserven in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) entwickelt. Die Potenziale für eine innere Verdichtung und Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets werden dabei ausdrücklich berücksichtigt und sind situationsgerecht zu nutzen. Gestützt auf die ermittelte Einwohnerkapazität in den WMZ sowie den erwarteten Bevölkerungsbedarf für den Zeitraum 2017 bis 2032 wurden die Gemeinden den Ausgangslagen A, B oder C zugeordnet. Der entsprechende Nachweis der Bauzonendimensionierung im kantonalen Richtplan bildet den Stand des Jahres 2017 ab. Eine Überprüfung der Grundlagen erfolgt erst dann, wenn die effektive Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden deutlich von der prognostizierten Entwicklung abweicht. Die kantonale Bevölkerungsentwicklung entspricht derzeit dem planerisch erwarteten Verlauf. Die zugehörigen Datenblätter dienen den Gemeinden als Grundlage und Arbeitshilfe. Sie geben Auskunft über die vorhandenen Kapazitäten sowie die räumliche Verteilung der Nutzungsreserven und ermöglichen es den Gemeinden, Prioritäten für ihre Siedlungsentwicklung abzuleiten.	Giswil

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
C5.1	Giswil soll aus Text zum Kapitel C 5.1 des Erläuterungsberichts gestrichen werden	Änderungen im Richtplantext Festlegung C5.1-3 Gemeinden mit der Ausgangslage A treffen darüber hinaus verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung der bestehenden Reserven in der WMZ, wobei Areale von besonderer Bedeutung für die bauliche Nutzung und Reserven in Zentrumslagen zeitgerecht zu mobilisieren und planerisch aufzuarbeiten sind. Auswirkungen Giswil Im Richtplan ist Giswil noch mit Ausgangslage C aufgeführt. Gemäss dem aktualisierten Gemeindedatenblatt vom 29. September 2025 gehört Giswil jedoch zur Ausgangslage A (Siehe dazu Beilage "1403 Giswil Datenblatt") Damit bestehen an Giswil erhöhte Anforderungen an die Mobilisierung von Reserven in den WMZ. - Fazit: Ruc:kmelduna notwendig: Dem Kanton muss rückgemeldet werden, dass die "Ausgangslage A" im Richtplan nicht nachgeführt wurde. Für die Bauzonendimensionierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist diese Ausgangslage zentral.	Der Kanton hat für den Richtplan 2019 ein Modell zur bedarfsgerechten Dimensionierung der Bauzonenreserven in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) entwickelt. Die Potenziale für eine innere Verdichtung und Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets werden dabei ausdrücklich berücksichtigt und sind situationsgerecht zu nutzen. Gestützt auf die ermittelte Einwohnerkapazität in den WMZ sowie den erwarteten Bevölkerungsbedarf für den Zeitraum 2017 bis 2032 wurden die Gemeinden den Ausgangslagen A, B oder C zugeordnet. Der entsprechende Nachweis der Bauzonendimensionierung im kantonalen Richtplan bildet den Stand des Jahres 2017 ab. Eine Überprüfung der Grundlagen erfolgt erst dann, wenn die effektive Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden deutlich von der prognostizierten Entwicklung abweicht. Die kantonale Bevölkerungsentwicklung entspricht derzeit dem planerisch erwarteten Verlauf. Die zugehörigen Datenblätter dienen den Gemeinden als Grundlage und Arbeitshilfe. Sie geben Auskunft über die vorhandenen Kapazitäten sowie die räumliche Verteilung der Nutzungsreserven und ermöglichen es den Gemeinden, Prioritäten für ihre Siedlungsentwicklung abzuleiten.	Giswil
C5.1	Genannter Absatz in Antrag zu streichen (S. 10/11 des Erläuterungsberichts)	Im (Kapitel C 5.1), letzter Abschnitt auf Seite 10/26 und 1 Zeile, Seite 11/26 wird die Ergänzung vorgenommen, dass die Auswirkungen auf die angrenzenden Quartiere miteinzubeziehen seien. Diese Erweiterung des Betrachtungsperimeters für zukünftige Entwicklungen ist im Grundsatz nachvollziehbar und wird auch unterstützt. Die bis anhin vorhandenen Artikel sind jedoch genügend um die Themen wie harmonische Siedlungsgrenzen zu bearbeiten. Für kleinere Siedlungsgebiete mit insbesondere ISOS-Themen, kann dies zu einer substantziellen Beeinträchtigung der Möglichkeiten führen und wird die vorhandene Wohnungsknappheit noch erheblich verschärfen. Es ist auf diese Ergänzung z.G. des dringend benötigten, und vor allem auch bezahlbaren Wohnraums, zu verzichten.	Der Kanton hat für den Richtplan 2019 ein Modell zur bedarfsgerechten Dimensionierung der Bauzonenreserven in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) entwickelt. Die Potenziale für eine innere Verdichtung und Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets werden dabei ausdrücklich berücksichtigt und sind situationsgerecht zu nutzen. Gestützt auf die ermittelte Einwohnerkapazität in den WMZ sowie den erwarteten Bevölkerungsbedarf für den Zeitraum 2017 bis 2032 wurden die Gemeinden den Ausgangslagen A, B oder C zugeordnet. Der entsprechende Nachweis der Bauzonendimensionierung im kantonalen Richtplan bildet den Stand des Jahres 2017 ab. Eine Überprüfung der Grundlagen erfolgt erst dann, wenn die effektive Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden deutlich von der prognostizierten Entwicklung abweicht. Die kantonale Bevölkerungsentwicklung entspricht derzeit dem planerisch erwarteten Verlauf. Die zugehörigen Datenblätter dienen den Gemeinden als Grundlage und Arbeitshilfe. Sie geben Auskunft über die vorhandenen Kapazitäten sowie die räumliche Verteilung der Nutzungsreserven und ermöglichen es den Gemeinden, Prioritäten für ihre Siedlungsentwicklung abzuleiten.	Giswil
C5.1	Es ist zu prüfen, die entsprechenden Anforderungen an neue Einzonungen deutlich zu reduzieren.	Zur Vorgabe, wonach Einzonungen hohen Anforderungen bezüglich Dichte genügen müssen, ist festzuhalten, dass dieses Ziel grundsätzlich im Interesse der Gemeinde liegt. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass sich die effektive Raumnutzerdichte nur beschränkt steuern lässt. Diese hängt in erheblichen Mass von individuellen Lebensumständen der Bewohnerinnen und Bewohner ab (z.B. Veränderungen der Haushaltsstruktur infolge Trennung, Familienentwicklung oder Todesfällen). Des Weiteren gehen die geforderten Massnahmen als Voraussetzung für weitere Einzonungen aus Sicht der Einwohnergemeinde Sarnen zu weit. Sie verursachen sowohl für die Gemeinden als auch für die Grundeigentümer einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand und stehen dem dringenden Anliegen der Schaffung von Wohnraum entgegen. Hinweis: Zwar kann im Rahmen der Projektierung, insbesondere bei der Gestaltung von Wohnungsgrundrissen, eine Orientierung an den in Kapitel C7-1 festgelegten Richtwerden erfolgen. Die tatsächliche Auslastung wird jedoch erst im Zeitpunkt der Nutzung bestimmt und entzieht sich weitgehend einer planerischen Steuerung. Das Prinzip der minimalen Raumnutzerdichte sollte daher einmal grundsätzlicih überdacht werden.	Im Rahmen der Genehmigung zur Gesamtüberarbeitung hat das Bundesamt für Raumentwicklung den Kanton aufgefordert, im kantonalen Richtplan die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn- und Mischzonen (WMZ) zu präzisieren. Insbesondere sind die Art und das Ausmass der Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven konkret festzulegen. Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass vor der Ausscheidung neuer Bauzonen die inneren Nutzungsreserven konsequent mobilisiert werden (vgl. Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG). Der Siedlungsentwicklung nach innen kommt somit grundsätzlich Vorrang gegenüber Einzonungen zu. Vor diesem Hintergrund sind Einzonungen nur zurückhaltend vorzunehmen. Die Inanspruchnahme von Kulturland setzt einen nachgewiesenen Bedarf sowie eine effiziente und flächensparende Nutzung voraus. Neue Bauzonen haben daher den Anforderungen an eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung zu tragen und eine angemessene bauliche Dichte aufzuweisen, um dem Grundsatz der Kulturlandschonung gerecht zu werden.	Sarnen

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
C5.1	"Diese Festlegung gilt nicht, wenn Bauzonen im Sinne einer Kompensation eingezont und anderswo ausgezont werden, und dadurch aus raumplanerischer Sicht gesamtheitlich mindestens gleich gute Lösung erzielt werden kann." ergänzen (Antrag 1)	Antrag 1: Bei folgenden Richtungsweisenden Festlegungen: <i>Ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept liegt vor. Das Konzept enthält auch Aussagen zu Raumnutzerdichten, Grün- und Freiraumstrukturen sowie aussenräumlichen Qualitäten. Hierfür wird ein qualifiziertes Verfahren empfohlen.</i> <i>Einzonungen müssen hohen Anforderungen bezüglich Dichte genügen. In dem für eine Einzonung oder Umzonung vorgesehenen Gebiet wird mindestens die in C7-1 festgelegte Raumnutzerdichte pro Siedlungsentwicklungstyp erreicht.</i> Ist folgender Satz einzufügen: "Diese Festlegung gilt nicht, wenn Bauzonen im Sinne einer Kompensation eingezont und anderswo ausgezont werden, und dadurch aus raumplanerischer Sicht gesamtheitlich mindestens eine gleich gute Lösung erzielt werden kann." Begründung: Es besteht immer die Möglichkeit, dass Bauzonen an eher peripheren Lagen ausgezont und Bauzonen an raumplanerisch sinnvollen Lagen eingezont werden (kompensatorische Ein- und Auszonungen). Dadurch können die Bauzonen längerfristig sinnvoller und im Sinne des Raumplanungsgesetzes gestaltet werden. Hierbei geht es nicht um die Frge nach detaillierten Projekten, sondern nur grundsätzliche strategische Entscheide, wo sich eine Gemeinde wie entwickeln soll. Wenn jedoch in Rahmen solcher möglichen Abtauschen schon detaillierte Konzepte erstellt werden müssen, ist dies nicht zielführend und behindert schlussendlich auch sinnvolle Anpassungen, welche im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung gemacht werden. Solche Fragestellungen stellen sich insbesondere im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision, können jedoch auch künftig bei Teilrevisionen auftauchen.	Im Rahmen der Genehmigung zur Gesamtüberarbeitung hat das Bundesamt für Raumentwicklung den Kanton aufgefordert, im kantonalen Richtplan die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn- und Mischzonen (WMZ) zu präzisieren. Insbesondere sind die Art und das Ausmass der Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven konkret festzulegen. Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass vor der Ausscheidung neuer Bauzonen die inneren Nutzungsreserven konsequent mobilisiert werden (vgl. Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG). Der Siedlungsentwicklung nach innen kommt somit grundsätzlich Vorrang gegenüber Einzonungen zu. Vor diesem Hintergrund sind Einzonungen nur zurückhaltend vorzunehmen. Die Inanspruchnahme von Kulturland setzt einen nachgewiesenen Bedarf sowie eine effiziente und flächensparende Nutzung voraus. Neue Bauzonen haben daher den Anforderungen an eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung zu tragen und eine angemessene bauliche Dichte aufzuweisen, um dem Grundsatz der Kulturlandschonung gerecht zu werden.	Engelberg
C5.1	Streichen von Passus "Hierfür wird ein qualifiziertes Verfahren empfohlen" (Antrag 2)	Antrag 2: Der Satz "Hierfür wird ein qualifiziertes Verfahren empfohlen" in den richtungsweisenden Festlegungen Seite C-33, Kap. C5.1-4 im Richtplantext ist zu streichen. Begründung: Für Einzonungen wird ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept gefordert, wofür ein qualifiziertes Verfahren empfohlen wird. Ein qualifiziertes Verfahren erscheint für die Erarbeitung eines solchen Konzepts jedoch nicht stufengerecht, da dieses vielmehr die Grundlage für ein späteres qualifiziertes Verfahren bilden sollte. Zudem wird in den Handlungsanweisungen erneut auf die Pflicht zur Durchführung eines qualifizierten Verfahrens hingewiesen. Für komplexere Vorhaben kann die Durchführung qualifizierter Verfahren im Rahmen einer Quartierplanung hingegen sinnvoll und zweckmässig sein.	Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments und Verfahrens sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, insbesondere der Grösse, der Lage und der Bedeutung des Gebiets sowie der betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Mit einem qualifizierten Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine siedlungs- und ortsbaulich hochwertige Entwicklung erfolgt, die den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Standorts gerecht wird. Dieses Erfordernis beschränkt sich nicht auf Einzonungen, sondern gilt ebenso für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, insbesondere in Transformations-, Umstrukturierungs- und Aufzungsgebieten.	Engelberg
C5.1	Die Gemeinde Alpnach beantragt, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass nicht bereits im Zeitpunkt von Einzonungen eine eigenständige Pflicht zur Durchführung qualifizierter bzw. qualitätssichernder Verfahren festgelegt wird. Vielmehr soll im Rahmen der Quartierplanpflicht bestimmt werden können, ob und welches qualitätssichernde Verfahren im konkreten Einzelfall erforderlich ist.	Bei neuen Entwicklungsgebieten ist die Sicherung der städtebaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualität unbestritten. Welche Form eines qualitätssichernden Verfahrens zweckmässig ist, hängt jedoch stark von der Grösse, Lage, Komplexität und Bedeutung des jeweiligen Gebiets ab. Eine Festlegung im Rahmen der Quartierplanpflicht ermöglicht eine verhältnismässige und sachgerechte Beurteilung im Einzelfall. Zudem ist zu vermeiden, dass bereits vor einer rechtskräftigen Einzonung oder vor hinreichender Planungssicherheit kosten- und ressourcenintensive Vorleistungen erbracht werden müssen. Eine solche Vorleistungspflicht ohne entsprechende Rechtssicherheit kann Entwicklungen erschweren oder gar verhindern.	Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments und Verfahrens sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, insbesondere der Grösse, der Lage und der Bedeutung des Gebiets sowie der betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Mit einem qualifizierten Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine siedlungs- und ortsbaulich hochwertige Entwicklung erfolgt, die den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Standorts gerecht wird. Dieses Erfordernis beschränkt sich nicht auf Einzonungen, sondern gilt ebenso für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, insbesondere in Transformations-, Umstrukturierungs- und Aufzungsgebieten.	Alpnach, Sachseln
C5.1	Der Satz «Hierfür wird ein qualifiziertes Verfahren empfohlen» in den richtungsweisenden Festlegungen Seite C-33, Kap. C5. 1-4 im Richtplantext ist zu streichen.	Für Einzonungen wird ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept gefordert, wofür ein qualifiziertes Verfahren empfohlen wird. Ein qualifiziertes Verfahren erscheint für die Erarbeitung eines solchen Konzepts jedoch nicht stufengerecht, da dieses vielmehr die Grundlage für ein späteres qualifiziertes Verfahren bilden sollte. Zudem wird in den Handlungsanweisungen erneut auf die Pflicht zur Durchführung eines qualifizierten Verfahrens hingewiesen. Für komplexere Vorhaben kann die Durchführung qualifizierter Verfahren im Rahmen einer Quartierplanung hingegen sinnvoll und zweckmässig sein.	Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments und Verfahrens sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, insbesondere der Grösse, der Lage und der Bedeutung des Gebiets sowie der betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Mit einem qualifizierten Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine siedlungs- und ortsbaulich hochwertige Entwicklung erfolgt, die den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Standorts gerecht wird. Dieses Erfordernis beschränkt sich nicht auf Einzonungen, sondern gilt ebenso für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, insbesondere in Transformations-, Umstrukturierungs- und Aufzungsgebieten.	Kerns, Lungern

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
C5.1	Der Begriff «Umzonung» in den richtungsweisenden Festlegungen Seite C-33, Kap. C5. 1-4 im Richtplantext ist zu streichen.	Im ganzen Kapitel handelt es sich um Kriterien für Einzonungen, weshalb der Begriff «Umzonungen» dort irreführend ist.	Die Festlegung C5.1-4 bezieht sich einleitend auf Einzonungen. Die darin enthaltenen Anforderungen und Kriterien sind aus fachlicher Sicht jedoch weitgehend auch auf Umzonungen bzw. die Erweiterung von Wohn- und Mischzonen anwendbar. Die entsprechende Formulierung ist daher bewusst so gewählt. Zur Verbesserung der Verständlichkeit und zur Klarstellung des Anwendungsbereichs wird der Begriff «Erweiterungen» im einleitenden Satz ergänzt.	Engelberg, Kerns, Lungern
C5.1	Die Zahl «bis 1'000 m2» in den richtungsweisenden Festlegungen Seite C-33, Kap. C5. 1-4 im Richtplantext ist zu streichen oder durch «von kleineren Flächen» zu ersetzen.	Es ist unklar, ob die 1 '000 m2 pro Parzelle oder kumulativ für das gesamte Gemeindegebiet gelten. In beiden Fällen erscheint die Festlegung eines absoluten Werts jedoch nicht sachgerecht, da sowohl die Parzellen als auch die Gemeinden unterschiedlich gross ausfallen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung. Sinnvoller wäre es daher, auf die Festlegung des Werts zu verzichten oder diesen durch «von kleineren Flächen» zu ersetzen, zumal es sich ohnehin um technische Arrondierungen handelt, die entsprechend zu begründen sind.	Unter Arrondierung wird eine geringfügige Anpassung der Zonenplanflächen verstanden. Dabei handelt es sich um Kleinstflächen, welche aufgrund der Entwicklung des Zonenplans entstanden sind, oder Flächen, welche ohnehin nicht bebaut werden können. Die Ausnahmeregelung für Erweiterungen gibt der Gemeinde innerhalb ihrer Ortsplanung bei einem raumplanerischen Projekt technische Arrondierungen mit einer Gesamtfläche von 1000 m2 durchzuführen. Auf einer solchen Fläche sind mehrere Wohneinheiten realisierbar. Daher berücksichtigt der gewählte Maximalwert bereits Kleinstarrondierungen. Diese Flächengrösse stellt eine transparente und klar messbare Regelung dar. Bei raumplanerischen Projekten ist eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV stets durchzuführen. Der Detailgrad hängt von den betroffenen Interessen und somit von den Auswirkungen auf Raum und Umwelt ab. Daher sieht der Kanton von weiteren Änderungen ab.	Engelberg, Kerns, Lungern
C5.1	Die Gemeinde Sachseln beantragt, die Anforderungen an die Begründungspflicht bei technischen Arrondierungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bis 1000 m2 zu überprüfen und verhältnismässig auszugestalten. Der Schwellenwert ist gegebenenfalls so anzupassen, dass Kleinstarrondierungen nicht einer ausführlichen Interessensabwägung erfordern.	Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass auch geringfügige technische Arrondierungen mit nur wenigen Quadratmetern umfassend begründet werden müssen. Aus Sicht der Gemeinde Sachseln erscheint dies insbesondere bei rein technischen Korrekturen nicht verhältnismässig.	Unter Arrondierung wird eine geringfügige Anpassung der Zonenplanflächen verstanden. Dabei handelt es sich um Kleinstflächen, welche aufgrund der Entwicklung des Zonenplans entstanden sind, oder Flächen, welche ohnehin nicht bebaut werden können. Die Ausnahmeregelung für Erweiterungen gibt der Gemeinde innerhalb ihrer Ortsplanung bei einem raumplanerischen Projekt technische Arrondierungen mit einer Gesamtfläche von 1000 m2 durchzuführen. Auf einer solchen Fläche sind mehrere Wohneinheiten realisierbar. Daher berücksichtigt der gewählte Maximalwert bereits Kleinstarrondierungen. Diese Flächengrösse stellt eine transparente und klar messbare Regelung dar. Bei raumplanerischen Projekten ist eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV stets durchzuführen. Der Detailgrad hängt von den betroffenen Interessen und somit von den Auswirkungen auf Raum und Umwelt ab. Daher sieht der Kanton von weiteren Änderungen ab.	Alpnach, Sachseln
C5.1	Die Zahl «bis 1'000 m2» in den richtungsweisenden Festlegungen Seite C-33, Kap. C5. 1-4 im Richtplantext ist zu streichen oder durch «von kleineren Flächen» zu ersetzen.	Es ist unklar, ob die 1 '000 m2 pro Parzelle oder kumulativ für das gesamte Gemeindegebiet gelten. In beiden Fällen erscheint die Festlegung eines absoluten Werts jedoch nicht sachgerecht, da sowohl die Parzellen als auch die Gemeinden unterschiedlich gross ausfallen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung. Sinnvoller wäre es daher, auf die Festlegung des Werts zu verzichten oder diesen durch «von kleineren Flächen» zu ersetzen, zumal es sich ohnehin um technische Arrondierungen handelt, die entsprechend zu begründen sind.	Unter Arrondierung wird eine geringfügige Anpassung der Zonenplanflächen verstanden. Dabei handelt es sich um Kleinstflächen, welche aufgrund der Entwicklung des Zonenplans entstanden sind, oder Flächen, welche ohnehin nicht bebaut werden können. Die Ausnahmeregelung für Erweiterungen gibt der Gemeinde innerhalb ihrer Ortsplanung bei einem raumplanerischen Projekt technische Arrondierungen mit einer Gesamtfläche von 1000 m2 durchzuführen. Auf einer solchen Fläche sind mehrere Wohneinheiten realisierbar. Daher berücksichtigt der gewählte Maximalwert bereits Kleinstarrondierungen. Diese Flächengrösse stellt eine transparente und klar messbare Regelung dar. Bei raumplanerischen Projekten ist eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV stets durchzuführen. Der Detailgrad hängt von den betroffenen Interessen und somit von den Auswirkungen auf Raum und Umwelt ab. Daher sieht der Kanton von weiteren Änderungen ab.	Kerns, Lungern
C5.1	Der Begriff «neuer Gebiete» ist in den Handlungsanweisungen Seite C-34, Kap. C5.1-4 im Richtplantext präziser zu definieren. Falls darunter nicht ausschliesslich noch nicht eingezonte Gebiete gemeint sind, sind die Anforderungen für unbebaute bestehende Bauzonen wie folgt zu differenzieren: - ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept in Kombination mit einer Quartierplanpflicht - oder eine Quartierplanpflicht mit klar definierten qualitativen Quartierplan-Anforderungen - und bei komplexen Gebieten zusätzlich eine Pflicht für ein qualifiziertes Verfahren	Aufgrund der richtungsweisenden Festlegungen wird davon ausgegangen, dass sich die vorgesehenen Anforderungen auf Neueinzonungen beziehen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird dennoch angeregt, den Begriff «neuer Gebiete» in den Handlungsanweisungen im Richtplantext präziser zu definieren. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob darunter ausschliesslich Neueinzonungen oder auch unbebaute bestehende Bauzonen bzw. Entwicklungsareale fallen. Falls darunter auch unbebaute bestehende Bauzonen fallen, erscheinen die vorgesehenen Anforderungen an die Entwicklung neuer Gebiete teilweise sehr umfassend. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit der kumulierten Anforderungen aus: 1. Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept 2. Quartierplanpflicht 3. sowie Pflicht zur Durchführung qualitätssichernder bzw. qualifizierten Verfahrens Aus Sicht der Gemeinden ist zu prüfen, ob künftig tatsächlich sämtliche Anforderungen kumulativ zur Anwendung gelangen sollen oder ob eine abgestufte Anwendung je nach Grösse, Komplexität und Bedeutung eines Entwicklungsgebiets vorgesehen ist. Andernfalls besteht die Gefahr eines unverhältnismässigen planerischen und finanziellen Aufwands, insbesondere für kleinere Gemeinden und einfachere Entwicklungsgebiete. Diesbezüglich erscheinen für die Entwicklung unbebauter bestehender Bauzonen folgende Anforderungen als ausreichend und zweckmässig: - ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept in Kombination mit einer Quartierplanpflicht - oder eine Quartierplanpflicht mit klar definierten qualitativen Quartierplan-Anforderungen - und bei komplexen Gebieten zusätzlich eine Pflicht für ein qualifiziertes Verfahren	Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments und Verfahrens sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, insbesondere der Grösse, der Lage und der Bedeutung des Gebiets sowie der betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Mit einem qualifizierten Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine siedlungs- und ortsbaulich hochwertige Entwicklung erfolgt, die den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Standorts gerecht wird. Dieses Erfordernis beschränkt sich nicht auf Einzonungen, sondern gilt ebenso für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, insbesondere in Transformations-, Umstrukturierungs- und Aufzonzungsgebieten. Der Richtplaneintrag wird wie folgt präzisiert: Es ist mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: - Ein Erschliessungs- und Bauauungskonzept in Kombination mit einer Quartierplanpflicht. Das Konzept enthält Aussagen zur Erschliessung, zur Bebauungsstruktur, zur Raumnutzerdichte, zu den Freiräumen sowie zur Qualitätssicherung. - Eine Quartierplanpflicht mit verbindlich festgelegten qualitativen Anforderungen an die Bebauung, die Freiraumgestaltung, die Erschliessung sowie die Raumnutzerdichte Zur Gewährleistung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung soll ergänzend zur Quartierplanpflicht ein qualifiziertes Verfahren durchgeführt werden. Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens (Wettbewerb, Studienauftrag, qualitätssicherndes Workshopverfahren) ist insbesondere bei anspruchsvollen Standorten, in landschaftlich oder ortsbaulich sensiblen Gebieten sowie bei Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse erforderlich.	Engelberg, Kerns, Lungern

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
C5.1	Der Begriff «neuer Gebiete» ist in den Handlungsanweisungen Seite C-34, Kap. C5.1-4 im Richtplantext präziser zu definieren. Falls darunter nicht ausschliesslich noch nicht eingezonte Gebiete gemeint sind, sind die Anforderungen für unbebaute bestehende Bauzonen wie folgt zu differenzieren: - ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept in Kombination mit einer Quartierplanpflicht - oder eine Quartierplanpflicht mit klar definierten qualitativen Quartierplan-Anforderungen - und bei komplexen Gebieten zusätzlich eine Pflicht für ein qualifiziertes Verfahren	Aufgrund der richtungsweisenden Festlegungen wird davon ausgegangen, dass sich die vorgesehenen Anforderungen auf Neueinzonungen beziehen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird dennoch angeregt, den Begriff «neuer Gebiete» in den Handlungsanweisungen im Richtplantext präziser zu definieren. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob darunter ausschliesslich Neueinzonungen oder auch unbebaute bestehende Bauzonen bzw. Entwicklungsareale fallen. Falls darunter auch unbebaute bestehende Bauzonen fallen, erscheinen die vorgesehenen Anforderungen an die Entwicklung neuer Gebiete teilweise sehr umfassend. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit der kumulierten Anforderungen aus: 1. Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept 2. Quartierplanpflicht 3. sowie Pflicht zur Durchführung qualitätssichernder bzw. qualifizierten Verfahrens Aus Sicht der Gemeinden ist zu prüfen, ob künftig tatsächlich sämtliche Anforderungen kumulativ zur Anwendung gelangen sollen oder ob eine abgestufte Anwendung je nach Grösse, Komplexität und Bedeutung eines Entwicklungsgebiets vorgesehen ist. Andernfalls besteht die Gefahr eines unverhältnismässigen planerischen und finanziellen Aufwands, insbesondere für kleinere Gemeinden und einfachere Entwicklungsgebiete. Diesbezüglich erscheinen für die Entwicklung unbebauter bestehender Bauzonen folgende Anforderungen als ausreichend und zweckmässig: - ein Erschliessungs-, Bebauungs- und Gestaltungskonzept in Kombination mit einer Quartierplanpflicht - oder eine Quartierplanpflicht mit klar definierten qualitativen Quartierplan-Anforderungen - und bei komplexen Gebieten zusätzlich eine Pflicht für ein qualifiziertes Verfahren	Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments und Verfahrens sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, insbesondere der Grösse, der Lage und der Bedeutung des Gebiets sowie der betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Mit einem qualifizierten Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine siedlungs- und ortsbaulich hochwertige Entwicklung erfolgt, die den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Standorts gerecht wird. Dieses Erfordernis beschränkt sich nicht auf Einzonungen, sondern gilt ebenso für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, insbesondere in Transformations-, Umstrukturierungs- und Aufzonungsgebieten. Der Richtplaneintrag wird wie folgt präzisiert: Es ist mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: - Ein Erschliessungs- und Bauauungskonzept in Kombination mit einer Quartierplanpflicht. Das Konzept enthält Aussagen zur Erschliessung, zur Bebauungsstruktur, zur Raumnutzerdichte, zu den Freiräumen sowie zur Qualitätssicherung. - Eine Quartierplanpflicht mit verbindlich festgelegten qualitativen Anforderungen an die Bebauung, die Freiraumgestaltung, die Erschliessung sowie die Raumnutzerdichte Zur Gewährleistung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung soll ergänzend zur Quartierplanpflicht ein qualifiziertes Verfahren durchgeführt werden. Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens (Wettbewerb, Studienauftrag, qualitätssicherndes Workshopverfahren) ist insbesondere bei anspruchsvollen Standorten, in landschaftlich oder ortsbaulich sensiblen Gebieten sowie bei Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse erforderlich.	Engelberg, Kerns, Lungern
C5.1	Der Satz "Gestützt darauf legen sie in ihren Bau- und Zonenordnungen Mindestdichten (Raumnutzerdichten gemäss Festlegungen C7-1) fest und bezeichnen Gebiete mit Quartierplanpflicht und Pflicht zur Durchführung von qualifizierten Verfahren." ist wie folgt anzupassen: "Gestützt darauf legen sie in ihren Bau- und Zonenreglementen Mindestdichten (Raumnutzerdichten gemäss Festlegungen C7-1) fest und bezeichnen bei Bedarf Gebiete mit Quartierplanpflicht. Bei komplexen Gebieten wird eine Pflicht zur Durchführung von qualifizierten Verfahren empfohlen."	Die Gemeinden verwenden einheitlich den Begriff "Bau- und Zonenreglement". Die Ergänzung "bei Bedarf" soll verdeutlichen, dass nicht alle einzuzonenden Gebiete automatisch mit einer Quartierplanpflicht belegt werden müssen. Dies soll im Handlungsspielraum der Gemeinde verbleiben, da es bei kleineren und weniger komplexen Einzonungsgebieten nicht zweckmässig ist, eine Quartierplanung vorzuschreiben. Eine Pflicht zur Durchführung qualifizierter Verfahren erscheint bei kleinen Parzellen und wenig komplexen Gebieten unverhältnismässig, ist jedoch bei komplexeren Gebieten sinnvoll.	Der Begriff «Bau- und Zonenordnung» ist in Art. 21 PBG definiert. Die Bau- und Zonenordnung besteht aus dem Zonenplan sowie dem Bau- und Zonenreglement und bildet die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung der Gemeinde. Die Inanspruchnahme von Kulturland hat hohen Anforderungen an die Siedlungsqualität zu genügen. Neue Bauzonen sind flächensparend auszugestalten und haben eine angemessene bauliche Dichte aufzuweisen, damit dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung und der Schonung des Kulturlands Rechnung getragen wird. Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Massgebend sind die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere die Grösse, die Lage und die Bedeutung des Gebiets sowie die betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Qualifizierte Verfahren tragen dazu bei, die Anforderungen an eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen umzusetzen und eine angemessene städtebauliche, freiräumliche und landschaftliche Qualität sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Einzonungen als auch für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets.	Engelberg, Kerns, Lungern
C5.1	Zudem beantragt die Gemeinde Alpnach, den zweiten Teil des Satzes «[...] und zeigen auf, wie sie diese aktivieren und nutzen werden» zu streichen.	Die Gemeinde kann unbebaute Flächen, Baulücken, Brachen und unternutzte Gebiete zwar erfassen und deren Aktivierung aufzeigen. Bei zahlreichen unternutzten Arealen bestehen jedoch nur beschränkte Handlungsmöglichkeiten, insbesondere wenn die Entwicklung von der Bereitschaft der Grundeigentümerschaften abhängt. Fehlende kurzfristige Aktivierungsmöglichkeiten dürfen deshalb nicht als Hindernis für sachlich begründete Einzonungen gewertet werden. Eine aktive Bodenpolitik, etwa durch strategische Landkäufe oder finanzielle Vorleistungen, ist der Gemeinde aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen sowie mit Blick auf die Haltung der Bevölkerung nur sehr eingeschränkt möglich bzw. gar unmöglich.	Die Gemeinden weisen im Rahmen der Bauzonendimensionierung ihre Innenentwicklungspotenziale aus. Daraus ergibt sich jedoch keine Verpflichtung, sämtliche theoretisch vorhandenen Potenziale auszuschöpfen. Die Gemeinden haben ihre Entwicklungsziele, die bestehenden Handlungsspielräume sowie allfällige Einschränkungen bei der Mobilisierung der Nutzungsreserven nachvollziehbar darzulegen und die vorgesehenen Massnahmen zu dokumentieren. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass durch eine gezielte Bauzonenmobilisierung häufig zusätzliche Potenziale aktiviert werden können, die bei der ursprünglichen Beurteilung noch nicht erkennbar waren.	Alpnach
C5.1	Die Gemeinde Alpnach beantragt, auf die Pflicht zur Vorlage eines Gestaltungskonzepts als Voraussetzung für eine Einzonung zu verzichten.	Ein Gestaltungskonzept ist auf Stufe Einzonung zu detailliert und stellt eine unverhältnismässige Vorleistungspflicht dar. Als zweckmässig erachtet wird hingegen ein Erschliessungs- und Bebauungskonzept, um die grundsätzliche Machbarkeit und städtebauliche Einordnung aufzuzeigen. Zudem bestehen zu den vorgesehenen Einzonungsgebieten bereits Aussagen im Masterplan, welche die Stossrichtungen hinsichtlich der angestrebten Qualitäten festlegen.	Die Wahl des geeigneten Planungsinstruments und Verfahrens sowie die Anordnung einer allfälligen Quartierplanpflicht liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, insbesondere der Grösse, der Lage und der Bedeutung des Gebiets sowie der betroffenen öffentlichen Interessen (vgl. Ausführungen unter Seite 6 und 9). Mit einem qualifizierten Verfahren soll sichergestellt werden, dass eine siedlungs- und ortsbaulich hochwertige Entwicklung erfolgt, die den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Standorts gerecht wird. Dieses Erfordernis beschränkt sich nicht auf Einzonungen, sondern gilt ebenso für wesentliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, insbesondere in Transformations-, Umstrukturierungs- und Aufzonungsgebieten.	Alpnach, Sachseln

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
C5.1	Die Gemeinde Alpnach beantragt, den Richtplan dahingehend zu ergänzen, dass das ARE eine Arbeitshilfe zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen erstellt.	Eine solche Arbeitshilfe schafft Klarheit für die Gemeinden und unterstützt sie bei der Umsetzung von Einzonungen, welche Fruchtfolgeflächen betreffen. Sie trägt dazu bei, die Anforderungen frühzeitig zu klären und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.	Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) wird im kantonalen Richtplan, Kapitel E4, geregelt. Massgebend sind dabei die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes sowie die einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV). Das Amt für Raumentwicklung und Energie erarbeitet derzeit gemeinsam mit den betroffenen kantonalen Fachstellen ein Merkblatt, das den Umgang mit Fruchtfolgeflächen konkretisiert und die Anwendung der geltenden Vorgaben in der Planungspraxis unterstützt.	Alpnach
C5.1	Auf den Absatz «Die Gemeinden weisen im Planungsbericht nach Art. 47 RPV nach, dass die festgelegten Kriterien für die Einzonung und Verlagerung von WMZ sowie die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 15 RPG erfüllt sind» ist zu verzichten.	Die entsprechende Nachweispflicht ergibt sich bereits aus dem vorangehenden Absatz, wonach die Einhaltung der Einzonungskriterien gegenüber dem Kanton zu begründen ist. Diese Begründung erfolgt ohnehin im Rahmen des Planungsberichts nach Art. 47 RPV. Der zusätzliche Absatz führt daher zu einer unnötigen Wiederholung und kann gestrichen werden.	Die Nachweispflicht wird bei Einzonungen im Rahmen des Planungsberichts nach Art. 47 RPV erfüllt. Der Planungsbericht hat dabei aufzuzeigen, dass die Voraussetzungen für die Einzonung erfüllt sind. Die Handlungsanweisung verweist ergänzend auf die weiteren Anforderungen gemäss Art. 15 RPG und stellt klar, dass diese im Rahmen des Nachweises ebenfalls zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund wird an der bestehenden Formulierung festgehalten.	Alpnach, Sachseln
C5.1	Die Gemeinde Alpnach nimmt die vorgesehene Pflicht zur Darstellung der Innenentwicklungspotenziale zur Kenntnis. Sie beantragt jedoch klarzustellen, dass der Nachweis über das Tool Raum+ grundsätzlich als ausreichend gilt und nicht dazu führen darf, dass notwendige Einzonungen generell ausgeschlossen werden.		Das Instrument Raum+ dient als Grundlage zur Identifikation der inneren Nutzungs- und Flächenreserven innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets. Da es sich um ein primär zweidimensionales Erhebungsinstrument handelt, bildet es lediglich einen Teil der für die Bauzonendimensionierung relevanten Grundlagen. Für die Beurteilung der Bauzonenkapazitäten werden ergänzend die Gemeindedatenblätter sowie weitere statistische, planerische und themenspezifische Grundlagen herangezogen. Dazu zählen beispielsweise die Bevölkerungsstruktur, kommunale Planungsinstrumente wie Masterpläne sowie verschiedene Fach- und Grundlagenkarten. Gemäss Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG sind die inneren Nutzungsreserven konsequent zu mobilisieren, bevor neue Bauzonen geschaffen werden können. Die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets hat somit grundsätzlich Vorrang vor Einzonungen. Für die Beurteilung von Einzonungen gelten die Anforderungen und Kriterien gemäss der richtungsweisenden Festlegung C5.1-4 des kantonalen Richtplans.	Alpnach
Publikumsintensive Einrichtungen Kapitel C 6				
C6	Die Gemeinde Alpnach nimmt die Änderungen am Richtplantext zur Kenntnis. Sie beantragt jedoch eine Präzisierung der verwendeten Begriffe. Insbesondere ist zu klären, was im Richtplantext unter «publikumsintensiv» verstanden wird und wie der Begriff «Mobilitätskonzept» definiert wird.		Der Begriff «publikumsintensive Einrichtungen» wird im Kapitel C6 des Richtplans bereits definiert. Der Kanton Obwalden verfolgt im Gesamtverkehrskonzept die 4V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich gestalten). Mobilitätskonzepte sind ein geeignetes Instrument, um die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sicherzustellen und die verkehrlichen Auswirkungen neuer Entwicklungen aufzuzeigen. Sie basieren auf einer Analyse der Ausgangslage und legen Ziele, Indikatoren sowie darauf abgestimmte Massnahmen fest. Ergänzend wird eine Wirkungskontrolle vorgesehen, damit die Zielerreichung überprüft und bei Bedarf nachgesteuert werden kann.	Alpnach
Monitoring und Controlling Kapitel C 7				
C7	Der Satz "sie sollen weder ausgedehnt noch aufgezont werden." in der Fusszeile Seite C-46, Kap. C7-1 im Richtplantext sowie der Satz "sie sollen weder ausgedehnt noch aufgezont noch soll ein Bonus für eine grössere Dichte im Rahmen von Quartierplänen gewährt werden" im Erläuterungsbericht, Kap. 6, Seite 12 sind zu streichen.	Der Richtplan soll Grundsätze festlegen und keine Detailregelungen enthalten. Einzelfälle können dadurch nicht stufengerecht berücksichtigt werden. Unter dem Begriff "Bestand" wird grundsätzlich weder eine Aufzonung noch eine Ausdehnung verstanden, dennoch müssen Einzelfallbeurteilungen weiterhin möglich bleiben. Zudem wird im Erläuterungsbericht festgehalten, dass in Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit im Rahmen von Quartierplänen kein Dichtebonus gewährt werden darf. Dies erscheint insofern kritisch, als diese Einschränkung im Richtplantext selbst nicht ausdrücklich festgehalten wird und dadurch eine gewisse Diskrepanz zwischen Richtplan und Erläuterungsbericht entsteht. Zudem stellt sich die Frage, ob ein genereller Ausschluss eines Dichtebonus rechtlich verhältnismässig und sachgerecht ist. Aus Sicht der Gemeinden sollte der Entscheid über die Gewährung eines allfälligen Bonus weiterhin im kommunalen Handlungsspielraum verbleiben und Abweichungen bzw. ein Dichtebonus je nach dem Masse gewährt werden können, in dem Mehrleistungen erreicht werden.	Der Richtplan legt gemäss Art. 8a RPG die Siedlungsstruktur und die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung fest. Die darin ausgeschiedenen «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» sind räumlich begrenzt, liegen oft an sensiblen, exponierten Landschaftslagen und verfügen über eine geringe Erschliessungsgüte. Eine Ausdehnung oder Verdichtung dieser Gebiete ist nicht vorgesehen. Zulässig ist lediglich eine massvolle Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets unter besonderer Berücksichtigung einer guten Einbettung ins Orts- und Landschaftsbild. Dabei ist jeweils das Gebiet als Ganzes und nicht die einzelne Parzelle zu betrachten. Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Entwicklung sollen nach Möglichkeit Zielbilder und Gesamtkonzepte erarbeitet werden, welche die räumliche Entwicklung und mögliche bauliche Interventionen gezielt steuern. Die Festlegungen C2-4 und C7-1 konkretisieren die Anforderungen an die Entwicklung dieser Gebiete sowie an die Erfassung relevanter Kennwerte, insbesondere hinsichtlich der Raumnutzung und der Raumnutzerdichte. Im Austausch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat sich bestätigt, dass diese Konkretisierung für die kommunale Ortsplanung wesentlich ist, um die Zielsetzungen für die «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» sachgerecht umzusetzen und langfristig sicherzustellen.	Engelberg, Kerns, Lungern

Kapitel	Antrag	Rückmeldung / Begründung Antrag	Antwort	Gemeinde
C7	Die Gemeinde Alpnach begrüsst die Anpassung der richtungsweisenden Festlegung zur Entwicklung der Raumnutzer grundsätzlich. Sie beantragt jedoch, den Umgang mit heute noch unbebauten Gebieten in Bereichen mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit zu präzisieren.	Die vorgesehene Regelung stellt in Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit den Erhalt und die Erneuerung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie die räumliche Aufwertung in den Vordergrund. Unklar bleibt jedoch, wie mit Flächen umzugehen ist, die zwar diesem Gebietstyp zugewiesen sind, heute aber noch unbebaut sind und künftig entwickelt werden sollen.	Der Richtplan legt gemäss Art. 8a RPG die Siedlungsstruktur und die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung fest. Die darin ausgeschiedenen «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» sind räumlich begrenzt, liegen oft an sensiblen, exponierten Landschaftslagen und verfügen über eine geringe Erschliessungsgüte. Eine Ausdehnung oder Verdichtung dieser Gebiete ist nicht vorgesehen. Zulässig ist lediglich eine massvolle Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets unter besonderer Berücksichtigung einer guten Einbettung ins Orts- und Landschaftsbild. Dabei ist jeweils das Gebiet als Ganzes und nicht die einzelne Parzelle zu betrachten. Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Entwicklung sollen nach Möglichkeit Zielbilder und Gesamtkonzepte erarbeitet werden, welche die räumliche Entwicklung und mögliche bauliche Interventionen gezielt steuern. Die Festlegungen C2-4 und C7-1 konkretisieren die Anforderungen an die Entwicklung dieser Gebiete sowie an die Erfassung relevanter Kennwerte, insbesondere hinsichtlich der Raumnutzung und der Raumnutzerdichte. Im Austausch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat sich bestätigt, dass diese Konkretisierung für die kommunale Ortsplanung wesentlich ist, um die Zielsetzungen für die «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» sachgerecht umzusetzen und langfristig sicherzustellen.	Alpnach
Weitere Rückmeldungen				
C		Da im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung 2026 nur die Erläuterungen zu den Kapiteln C5.1 und C7 zur Verfügung gestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass zu den Kapiteln C3 und C4.2 keine Erläuterungen bestehen. Dies steht im Widerspruch zum Begleitschreiben, welches auch Erläuterungen zu C3 und C4.2 ankündigt.	In den Kapiteln C3 und C4.2 wurden lediglich kleinere Präzisierungen vorgenommen.	Kerns, Lungern
	Es muss sichergestellt sein, dass das Projekt Kiesabbau Oberwald Bestandteil der Richtplananpassung 2026 ist. Sollte dem nicht so sein, ist der Gemeinderat umgehend zu informieren. Der Gemeinderat ist zu informieren, was zusätzlich zu den erwähnten Anpassungen noch Bestandteil der Richtplananpassung 2026 ist.	Auf der Internetseite des ARE zur kantonalen Richtplanung ist das Abbauggebiet Oberwald (Objekt G 1.05) als laufende Anpassung aufgeführt. Am Planerforum vom 12. März 2026 wurde die Richtplananpassung 2026 inklusive Kapitel G (Kiesabbau Oberwald) erwähnt. Der Gemeinderat Kerns geht daher davon aus, dass das Projekt Kiesabbau Oberwald ebenfalls Bestandteil der Richtplananpassung 2026 ist. Die Tatsache jedoch, dass diese Änderung nicht Bestandteil der vorliegenden Anhörung ist, verunsichert den Gemeinderat jedoch. Es muss sichergestellt sein, dass das Projekt Kiesabbau Oberwald Bestandteil der Richtplananpassung 2026 ist. Sollte dem nicht so sein, ist der Gemeinderat umgehend zu informieren. Auf der Internetseite des ARE zur kantonalen Richtplanung ist die Weiterentwicklung Freizeitfischerei Lungern (Objekt G10.03) als laufende Anpassung aufgeführt. Gemäss den Besprechungen im Jahre 2025 hat der Kanton mitgeteilt, dass die Umzonung der Fischerei nicht weiterverfolgt wird und sich auf eine Weiterentwicklung nach RPG Art. 24 konzentriert. Der Gemeinderat Lungern geht daher davon aus, dass das Projekt Weiterentwicklung Freizeitfischerei Lungern bei der Richtplananpassung 2026 nicht vorhanden ist. Die Tatsache jedoch, dass diese Änderung nicht Bestandteil der vorliegenden Anhörung ist, verunsichert den Gemeinderat jedoch. Der Gemeinderat ist zu informieren, was zusätzlich zu den erwähnten Anpassungen noch Bestandteil der Richtplananpassung 2026 ist.	Der Kiesabbau Oberwald ist Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Die von Änderungen in anderen Richtplankapiteln betroffenen Gemeinden wurden im Sommer 2026 über die Zusammenhänge der verschiedenen Richtplananpassungen sowie die entsprechenden Informationen auf der kantonalen Webseite informiert. Eine Information der betroffenen Gemeinden hat somit stattgefunden.	Kerns, Lungern
		Die Frist für eine Rückmeldung zur Richtplananpassung ist mit 30 Tagen äusserst knapp bemessen. Unter Berücksichtigung, dass der Einwohnergemeinderat nur im 14-tage Rhythmus tagt und für eine fundierte Rückmeldung entsprechende Zeit erforderlich ist, wäre eine Frist von mindestens 60 Tagen, bevorzugt mindestens 90 Tage, angebracht. Der Einwohnergemeinderat bittet darum, dies künftig zu berücksichtigen.		Kerns, Lungern